

Von: arndt-christian [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 4. April 2025 11:53
An: 'Sven Siebert'; 'Peter Große'; 'Eleonora Fischer'
Cc: [REDACTED]

Betreff: Bestimmungen unter vorläufiger Haushaltsführung

Guten Tag,

die Gemeinde Hoppegarten befindet sich in vorläufiger Haushaltsführung. Es gibt keinen beratungsfähigen Haushaltsentwurf 2025, es gibt keine Jahresabschlüsse in jüngerer Zeit.

Immer wieder bekommt die Gemeindevertretung Vorlagen aus der Verwaltung, aus denen nicht hervorgeht, ob eine Mittelbindung und -verwendung in der aktuellen Haushaltsituation überhaupt möglich ist. Vielmehr wird so getan, als würde sich die Gemeinde Hoppegarten in geregelten Verhältnisse mit einem gültigen Haushalt befinden. Freiwillige Aufgaben müssen warten, pflichtige dagegen können auch unter vorläufiger Haushaltsführung erfolgen. Ich verweise an dieser Stelle auf die Ausführungen der damaligen Leiterin des RPA aus dem Jahr 2023 zur Mittelverwendung unter vorläufiger Haushaltsführung. Frau Fechtner führte wörtlich aus:

*„Auch wenn der Haushalt zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, genehmigt und bekannt gemacht ist, muss die Gemeinde in der Lage sein, ihre Aufgaben zu erfüllen. Diesem Ziel dienen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung, die im Grundsatz eine Fortführung der Haushaltswirtschaft auf der Basis des Vorjahres erlauben, hingegen den Beginn neuer Maßnahmen oder das Eingehen neuer Verpflichtungen im Regelfall untersagen. **Danach kann die Gemeinde Aufwendungen oder Auszahlungen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist (z. B. Besoldung, Sozialhilfe, Schuldendienst), ebenso leisten wie Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben erforderlich sind.** Hierzu zählen nicht nur die Mittel, die zur Wahrnehmung von Aufgaben unerlässlich sind (z. B. die Vergütung des Personals, die Bewirtschaftung von Gebäuden und Sachmittel für die Verwaltung), sondern auch die Fortführung bereits begonnener Investitionsmaßnahmen. Schließlich behalten die Verpflichtungsermächtigungen des Vorjahres – soweit sie noch nicht ausgeschöpft sind – bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung Gültigkeit. Neue Investitionsvorhaben dürfen jedoch erst nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung in Angriff genommen werden. **Problematisch ist auch die Leistung sog. freiwilliger Zahlungen in der Übergangswirtschaft (z. B. Zuschüsse an Vereine). Soweit rechtlich oder vertraglich nicht verpflichtend, können diese erst mit Gültigkeit der neuen Haushaltssatzung gezahlt werden.**“*

Darüber hinaus verwies Frau Fechtner auf den [Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1/2013](#).

Darin heißt es unter anderem:

3.2 Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung

3.2.1 Grundsätze

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Kommune nach § 69 Abs. 1 BbgKVerf

- Aufwendungen und Auszahlungen nur leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;**

- Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen;
- Steuern nach den Sätzen des Vorjahres (soweit die Haushaltssatzung Rechtsgrundlage ist) bzw. die Kreisumlage nach den Maßgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres erheben (§ 18 Abs. BbgFAG) und
- Kredite umschulden.

Die wesentliche Zielsetzung der Bestimmung ist, dass grundsätzlich keine neuen Maßnahmen begonnen oder Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, die das Budgetrecht der Gemeindevertretung durch Vorfestlegungen einschränken könnten.

Für die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen gelten während der Zeit der vorläufigen Haushaltswirtschaft folgende Grundsätze:

- Erträge/Einzahlungen sind weiterhin rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- Die Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen sowie das Eingehen von Verpflichtungen sind nur insoweit zulässig, als die Maßnahmen die oben genannten Voraussetzungen des § 69 BbgKVerf erfüllen und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Tätigkeit der Verwaltung erforderlich sind. Unter dem Begriff der **rechtlichen Verpflichtungen** im Sinne von § 69 BbgKVerf sind bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen der Kommunen zu verstehen, jedoch keine Beschlüsse der Gemeindevertretung. Sofern sich aus kommunalen Satzungen Ansprüche Dritter ergeben, stellen diese ebenfalls eine rechtliche Verpflichtung der Kommune dar.
- Es dürfen nur solche neuen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, die unmittelbar zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Die Erneuerung von auslaufenden Verträgen darf nur im tatsächlich erforderlichen Umfang erfolgen.

Unaufschiebbar sind Aufwendungen/Auszahlungen, wenn sie so eilbedürftig sind, dass ein Hinausschieben der Leistung bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung bei vernünftiger Beurteilung der jeweiligen Lage als nicht mehr vertretbar angesehen werden muss. So wäre beispielsweise eine Unaufschiebbarkeit gegeben, wenn

- durch die Zahlungsverzögerung der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verletzt wird,
- der Kommune bzw. Dritten nachweislich ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder
- die Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich ist (z. B. Fortbildungsmaßnahmen).

Für die Einhaltung der Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung ist der Kämmerer verantwortlich (§ 84 BbgKVerf). Der Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung innerhalb der Kommune sollte in **einer internen Dienstanweisung festgelegt** werden. Darin kann beispielsweise Folgendes geregelt werden:

- Soweit die Voraussetzungen des § 69 BbgKVerf vorliegen, dürfen die während der Zeit der vorläufigen Haushaltswirtschaft zugelassenen Ausgabeermächtigungen nur in Abhängigkeit des Fortschritts des Haushaltsjahres verfügt werden (z.B. quartalsweise Freigabe).
- Zwingend notwendige Überschreitungen dieses Verfügungsrahmens (z. B. bei fehlendem Ansatz im Vorjahr) bedürfen - im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt - der Zustimmung des Kämmerers.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen sowie das Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind aktenkundig zu dokumentieren.
- Das Rechnungsprüfungsamt wird mit der stichprobenartigen Prüfung (ggf. im Rahmen der Visa-Kontrolle) der Einhaltung der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung beauftragt.

3.2.2 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

3.2.2.1 Fortsetzung von Maßnahmen

Investitionsmaßnahmen für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, können fortgesetzt werden. Damit wird eine zügige Fortsetzung von Baumaßnahmen bzw. Investitionsmaßnahmen erleichtert. Der geforderte Fortsetzungscharakter setzt voraus, dass mit der Maßnahme bereits begonnen worden ist. Eine Baumaßnahme gilt als begonnen, wenn eine vertragliche Bindung hinsichtlich des Beginns der Baumaßnahme in der Hauptsache eingegangen worden ist. Vorbereitungsmaßnahmen gelten noch nicht als Beginn der Maßnahme. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.2.1 verwiesen.

3.2.2.2 Zulässigkeit neuer Maßnahmen

Die Regelung des § 69 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf, wonach Auszahlungen bei Zugrundeliegen einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Weiterführung unaufschiebbar notwendiger Aufgaben geleistet werden können, gilt unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes auch für Auszahlungen von neuen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen. Voraussetzung ist allerdings, dass

- die jeweilige Maßnahme, sofern keine rechtliche Verpflichtung gegeben ist, zeitnah und zumindest mittelbar zur Konsolidierung des Haushalts beiträgt und

- die Finanzierung (ohne Kredit) gesichert ist.

Vor dem Beginn von neuen Maßnahmen ist entsprechend § 16 KomHKV durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Folgekosten aus allen in Betracht kommenden Möglichkeiten mit besonderer Sorgfalt die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (vgl. Leitfaden des Ministeriums des Innern für die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (<http://www.doppik-kom.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.325509.de>), Stand 15. Mai 2012 .

3.2.3 Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Der Stellenplan des Vorjahres (bzw. der letzten rechtskräftigen Haushaltssatzung) gilt weiter, bis eine rechtskräftige Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr vorliegt. Die Möglichkeit der nachträglichen Änderung des Stellenplans gemäß § 9 KomHKV durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung besteht nur, wenn für das laufende Jahr ein rechtskräftiger Haushalt vorliegt.

Es dürfen über den aktuell gültigen Stellenplan hinaus keine neuen Stellen geschaffen werden. Dies gilt nicht bei neuen Aufgaben aufgrund eines Gesetzes.

Im Übrigen ist bei allen Maßnahmen - einschließlich der Personalmaßnahmen - die haushaltsrechtliche Zulässigkeit in Hinblick auf § 69 BbgKVerf zu prüfen.

Das Eingehen von neuen Beschäftigungsverhältnissen mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn zur Besetzung von (Plan-)Stellen mit nicht bereits dauerhaft in der Verwaltung tätigen Bewerberinnen/Bewerbern ist mithin grundsätzlich unzulässig. Entsprechendes gilt für die unbefristete Ausweitung des Beschäftigungsumfanges von bereits in der Verwaltung Tätigen, sofern es sich nicht um einen wertgleichen Austausch von Arbeitszeitanteilen handelt.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft ist insbesondere die Besetzung von Stellen zulässig

- mit planmäßig (d. h. nicht vorzeitig) aus einer Beurlaubung zurückkehrenden Dienstkräften,
- mit Nachwuchskräften (z. B. Auszubildenden).

Beförderungen sind während der vorläufigen Haushaltswirtschaft grundsätzlich unzulässig, soweit kein Individualanspruch besteht.

Ich fordere Sie daher auf, uns zu jedem Beschlussvorschlag der Verwaltung Ausführungen zu machen, inwiefern eine Beschlussetzung durch die Bestimmungen und Regelungen unter aktueller Haushaltsführung rechtens und möglich ist. Bitte verzichten auf bloße Feststellungen ala „es ist möglich“, sondern führen Sie vielmehr konkret auf die Maßnahme auf, ob notwendige Voraussetzungen erfüllt sind und wie genau der vorgelegte Beschluss davon gedeckt ist. Sind Sie sich nicht sicher, fragen Sie bitte bei übergeordneten Behörden/Stellen nach und geben Sie uns Anfrage und Antwort zur Kenntnis.

Diese Aufforderung gilt sowohl für die DS 102/2025/24-29, als auch für alle zukünftig eingebrachten Beschlussvorschläge und für alle aktuell bereits in die Gremien eingebrachten Drucksachen.

Ich verzichte heute auf weitere Nachfragen zur Einhaltung der Vorgaben des MIK, weise aber darauf hin, dass aktuell alle Stellenausschreibungen bzw. die Eingehung von Arbeitsverhältnissen nicht vom Kommunal- und Haushaltsrecht gedeckt sind. Die Fragen werden aber kommen.

Gruß
Christian Arndt

PS: Ich empfehle das Studium der Anlagen des aufgeführten Runderlasses. Hieraus lassen sich mögliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ableiten, die auch für Hoppegarten in Frage und in einem Maßnahmenkatalog festgehalten werden können, welcher durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung seit Monaten gefordert ist.

Am 04.04.2025 um 10:49 schrieb Sitzungsdienst <Sitzungsdienst@gemeinde-hoppegarten.de>:

Allen Gemeindevertretern zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den zuständigen Fachbereich wurden die Dokumente zur Drucksache DS 102/2025/24-29 ausgearbeitet, und stehen Ihnen im RIS zur Verfügung..

Sie werden gebeten, den Sitzungsdienst ausschließlich über sitzungsdienst@gemeinde-hoppegarten.de zu kontaktieren, damit bei Abwesenheit eine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen
Frau T. Menzel

sitzungsdienst@gemeinde-hoppegarten.de

Rennbahngemeinde Hoppegarten
Fachbereich III
Lindenallee 14
D-15366 Hoppegarten
Telefon: +49 3342 393-127 / Fax: +49 3342 393-150
www.gemeinde-hoppegarten.de

Hinweis: Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (03342 393 150) oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

Bis auf Widerruf können keine E-Mails mit Anhängen in einem MS-Office-Format (doc, docx, xls, xlsx, .ppt, pptx, rtf) empfangen werden. Senden Sie bitte E-Mail-Anhänge als ZIP-komprimierter Ordner oder pdf-Format.